



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Technologie

Beatrix Strauch (Ref. II B 5)
Johanna Bittner-Kelber (Ref. II B 4)

Min*istern im Bundesministerium für
Wirtschaft und Technologie

HAUSANSCHRIFT

TEL

E-MAIL

Villemombler Straße 76, 53123 Bonn

+49 (0)30 18 615-4708

beatrice.strauch@bmwi.bund.de

johanna.bittner-kelber@bmwi.bund.de



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung

Arno Leskien (Ref. 312)

Min*istern im Bundesministerium für Bildung und Forschung

Heinemannstraße 2, 53175 Bonn

+49 (0)228 99 57-2166

arno.leskien@bmbf.bund.de

Bonn, den 19. August 2009

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie • 11019 Berlin

Kuratorium der Deutschen Wirtschaft
für Berufsbildung
Ollenhauerstraße 4
53113 Bonn

Deutscher Gewerkschaftsbund
- Bundesvorstand -
Henriette-Herz-Platz 2
10178 Berlin

BETREFF BMWi/BMBF-Kriterienpapier für die Bildung von Berufsgruppen

BEZUG Monitoring zur Berufsausbildung vom 10. Februar 2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

im o. g. Monitoring haben das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie sowie das Bundesministerium für Bildung und Forschung den Sozialpartnern die Erarbeitung von Eckpunkten als Orientierung zur Bildung von Berufsgruppen zugesagt.

Beigefügt übersenden wir Ihnen nunmehr ein zwischen den Ressorts abgestimmtes Kriterienpapier mit der Bitte, dies Ihren interessierten Kreisen zugänglich zu machen.

Mit freundlichen Grüßen

Beatrix Strauch sowie
gez. Johanna Bittner-Kelber
(BMWi)

Arno Leskien

(BMBF)

Kriterien für die Bildung von Berufsgruppen

BMBF/BMWi

Stand 18.08.2009

1. Vorbemerkung

Maßgeblicher Gesichtspunkt für die Entwicklung von Berufsgruppen sind mehr Chancen auf dem Arbeitsmarkt durch größere Berufsflexibilität und weniger berufliche Sackgassen. Der Vorteil für Auszubildende liegt in einer größeren Transparenz und Wahlmöglichkeit innerhalb eines verwandten Berufsfeldes. Dabei muss die Zugehörigkeit zu einer Berufsgruppe aus der Perspektive des Auszubildenden damit verbunden sein, dass bei einem Wechsel in einen anderen zur Gruppe gehörenden Beruf nicht dessen gesamtes Ausbildungspensum absolviert werden muss, sondern durch Anrechnung der vorherigen Ausbildung eine verkürzte Ausbildung möglich ist. Gleichzeitig werden dadurch berufliche Entwicklungsmöglichkeiten erweitert und eine breite Fachkarriere unterstützt.

Für Betriebe bringt die Zugehörigkeit von Berufen zu einer Gruppe einen Mehrwert, wenn für sie dadurch leichter erkennbar wird, welche Berufe für sie ggf. auch in Betracht kommen und welcher zusätzliche Qualifizierungsbedarf bei einem Bewerber mit einer nicht einschlägigen Berufsausbildung besteht.

Für den Einzelnen wie gleichermaßen auch für Betriebe von Vorteil ist die Zugehörigkeit von Berufen zu einer Gruppe, wenn sie insgesamt zu erhöhter beruflicher Mobilität, erhöhter Arbeitsmarktfähigkeit und Verbreiterung des Fachwissens führt.

In „Berufsgruppen“ werden Berufe mit verwandten Ausbildungsinhalten zusammengefasst, unabhängig davon, ob Ausbildungsberufe „Monoberufe“ sind oder jeweils eine differenzierte Struktur enthalten (z. B. in Fachrichtungen, Schwerpunkten; mit Einsatzgebieten oder Wahlqualifikationen).

Eine Berufsgruppe kann bei einer Neuordnung von einem oder mehreren Berufen entstehen und/oder durch Zusammenfassung oder Modernisierung von bereits bestehenden Berufen in Frage kommen. Grundsätzlich müssen mehrere Berufe betroffen sein, um von einer Berufsgruppe sprechen zu können. Bei der Schaffung von Berufsgruppen müssen Gemeinsamkeiten dahingehend bestehen, dass fachlich entsprechende oder sogar deckungsgleiche fachliche Ausbildungsinhalte vorliegen.

Durch die Entwicklung von Berufsgruppen soll keine systematische Angleichung von Ausbildungsinhalten verschiedener Berufe erfolgen. Allerdings ist im Vorfeld von Ordnungsverfahren eine kritische Überprüfung bestehender Unterschiede zwischen Berufen für ähnliche Tätigkeitsfelder erforderlich. Es besteht kein zahlenmäßig festgelegtes Ziel, mit Berufsgruppen zu einer Verringerung der Anzahl der Ausbildungsberufe zu gelangen, gleichwohl kann die Schaffung von Berufsgruppen diesen Effekt bewirken. Dabei wird es neben Berufsgruppen auch weiterhin Spezialberufe mit ausgeprägtem Fachprofil geben, die nicht zu einer Berufsgruppe mit anderen Berufen zusammengefasst werden können. Die Möglichkeit, wissenschaftliche Gutachten im Vor- oder beim Ordnungsverfahren einzuholen, besteht grundsätzlich, ist aber nicht zwingend. Grundlage sollte in der Regel ein Vorschlag der Sozialpartner zur Bildung einer Berufsgruppe sein.

2. Ausgangslage /Beschlusslage

In den einschlägigen Beschlüssen des Innovationskreises Berufliche Bildung (IKBB) und der Qualifizierungsinitiative der Bundesregierung (QI) sind als Hintergrund für die Bildung von Berufsgruppen genannt worden:

Modernität (IKBB), Transparenz (IKBB), Effizienz (IKBB), Gliederung in Kompetenzabschnitte (IKBB) und Flexibilität zwischen Berufen (IKBB u. QI).

Berufsgruppen werden als Berufe mit gemeinsamen Kernqualifikationen und darauf aufbauenden Spezialisierungsmöglichkeiten (IKBB und QI) beschrieben. Kernqualifikationen sind Fachkompetenzen (fachlich entsprechende oder deckungsgleiche fachliche Ausbildungsinhalte), die für alle oder mehrere Berufe einer Gruppe wesentlich , d. h. berufsprofilgebend, und typisch sind (z.B. Elektrofachkraft, Metallverarbeitung oder Lebensmittelhygiene als Kernqualifikation einer Reihe von gewerblich-technischen Berufen (nicht dagegen berufsübergreifende Ausbildungsinhalte wie z.B. Organisationstalent oder Kommunikationsfähigkeit u. ä.).

3. Welche Kriterien müssen erfüllt sein, um die mit Berufsgruppen verfolgten Ziele zu erreichen?

Bei der Bestimmung einer Berufsgruppe sollte ein Katalog von Kriterien herangezogen werden.

Neben den fachlichen Schnittmengen sind auch branchenübliche oder gleichartige Kompetenzen bzw. Qualifikationsanforderungen Merkmale einer Berufsgruppe. Die gemeinsame Beschulung bei Bildung von Berufsgruppen ist ein weiteres, aber nicht allein ausschlaggebendes Kriterium. Berufsgruppen sollen bei einem Vergleich der dazu gehörenden Berufe die gemeinsame Schnittmenge von Ausbildungsinhalten erkennen lassen und transparent machen, in welchem nahe liegenden Beruf mit relativ geringen zusätzlichem Ausbildungsanstrengungen ein zusätzlicher Berufsabschluss oder ein Wechsel möglich ist.

Identische Begriffe in Berufsabschlussbezeichnungen (z.B. -kaufmann, -mechaniker) allein sind keine verlässlichen Indizien für die Zugehörigkeit zu einer Berufsgruppe. Die Zugehörigkeit zu einer Berufsgruppe entscheidet sich nach der Größe der gemeinsamen Schnittmenge von Ausbildungsinhalten und danach, ob diese Ausbildungsinhalte für die Berufsgruppe prägend sind.

Danach können sich **drei Arten von Schnittmengen** ergeben:

- Abgrenzbare, gemeinsame Schnittmengen von fachlichen Ausbildungsinhalten, die im zeitlichen Ablauf der Berufsausbildungen im selben Zeitraum zu vermitteln sind,
- abgrenzbare, gemeinsame Schnittmengen, die in unterschiedlichen Vermittlungszeiträumen vermittelt werden,
- gemeinsame Schnittmengen, die auf ähnliche Tätigkeiten abzielen, ohne dass gemeinsame fachliche Ausbildungsinhalte oder zeitliche Korrespondenz vorliegen.

Berufe, deren Ausbildung auf die Ausbildung anderer Ausbildungsgänge zeitlich angerechnet werden können, wie dies in der jüngsten Vergangenheit bereits öfter verordnet worden ist, sind Beispiele für bereits bestehende Berufsgruppen. Hierzu gehören bestehende „Berufsfamilien“ wie die Bauberufe, Hotel- und Gastronomieberufe, die Handelsberufe (Verkäufer, Kaufmann im Einzelhandel, Musikfachhändler Fotomedienfachmann) und die industriellen Elektroberufe.

Zusammenfassend sind für Berufsgruppen **folgende Kriterien** heranzuziehen:

Kriterium 1: Die Ausbildungsinhalte von mehreren Ausbildungsberufen müssen über fachlich identische oder zumindest fachlich entsprechende Ausbildungsinhalte verfügen, die für alle Berufe der Gruppe wesentlich und typisch sind.

Kriterium 2: Die gemeinsamen fachlichen Ausbildungsinhalte müssen im Umfang mindestens 12 Monate umfassen.

Kriterium 3: Auf Grund der identischen oder gleichartigen Ausbildungsinhalte muss in der Regel eine Verkürzung einer weiteren Berufsausbildung in einem anderen zur Berufsgruppe gehörenden Ausbildungsberuf mindestens um ein Jahr möglich sein (Entweder durch eine Regelung entsprechend § 5 Abs. 2 Nr. 4 oder nach § 8 Abs. 1 BBiG).

Kriterium 4: Die gemeinsamen Fachinhalte der Ausbildung sollten eine entsprechende gemeinsame Beschulung ermöglichen.